

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie

Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 60. (16. August 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter er-
scheint ferner am
Sonnabend auf
einem halben Bogen.
Alle Postpetitionen
nehmen die Besor-
gung der Bestellun-
gen und Einfindung
des Pränumerations-
preises unfrankirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Pränumerations-
preis ist für die
Abonnenten in der
Stadt, frei ins Haus,
36 Gr., für die aus-
wärtigen incl. Post-
porto's 38 Gr. Cour.
— halbjährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung
für Jeden.

N^o 60.

Sonnabend, August 16.

1851.

Archiv über Plate's Kuren.

Protokoll Nr. 89. Im Juni 1850 wurde meine Frau von einer Lähmung des rechten Armes befallen.

Ich wandte mich sofort an einen Arzt in Sever, der mir Hülfe für meine Frau versprach, und die Krankheit „hitziger Rheumatismus“ nannte. Es gelang indes demselben nicht, die Krankheit zu heilen, sie griff vielmehr immer mehr um sich. Trotz aller von diesem Arzte verordneten Mittel, wurde der Zustand meiner Frau nach Verlauf von etwa 8 Wochen so schlimm, daß sie wie ein Kind getragen und behandelt werden mußte.

Dabei war meine Frau fortwährend so aufgeregt, daß sie während dieser Zeit und auch noch in den folgenden 10 Wochen keine Stunde ruhigen Schlafes hatte.

Dieser Zustand wurde unerträglich, und ich beschloß, mit meiner Frau nach Gröneburg zum Herrn Plate zu fahren, so beschwerlich diese Reise auch sein mochte.

Bei dem Herrn Plate angekommen, wurde meine Frau in ein Zimmer getragen, dort erhielt ich vom Herrn Plate Pülverchen für sie, nach deren Gebrauch es sich bessern sollte.

Meine Frau nahm diese Pulver und schon nach Verlauf einiger Tage wurde sie ruhiger; der Schlaf kehrte wieder, die Kräfte nahmen zu. Nach und nach verlor sich die Lähmung, welche sich ihrer

Glieder bemächtigt hatte, und sie konnte die leichteren häuslichen Arbeiten wieder übernehmen.

So ging es fort, und innerhalb 8 Monaten war meine Frau wieder hergestellt.

Jetzt drängte es mich, dem Herrn Plate meinen Dank abzustatten. Meine Frau konnte die Reise ohne Beschwerde machen; wir reissten daher beide nach Gröneburg, und Herr Plate hatte die Freude, meine Frau wieder gesund in sein Zimmer treten zu sehen, in das sie vor 8 Monaten gleich einem Krüppel getragen werden mußte.

Ich halte mich im Interesse der leidenden Menschheit verpflichtet, durch die obige Mittheilung einen Beweis zu liefern, wie günstig das Ergebnis der homöopathischen Heilmethode in diesem Falle gewesen ist; wo die Hülfe des hier im Lande concessionirten Heilverfahrens nicht mal eine Linderung brachte.

Tettens.

H. J. Harms.

Vermischtes.

Des Herrn Gymnisters v. d. Wisch
Maßregeln, die Homöopathie zu unterdrücken.
Mittheilungen eigener Erlebnisse.
Vom Hofmedicus Dr. Elwert in Hannover.
(Fortsetzung.)

Der in Dessau am 10. August 1841 abgehaltene Central-Verein homöopath. Aerzte erwählte mich einstimmig für den 10. August 1842 zum Director und bestimmte Hannover zum Versammlungsorte. Da



diese Versammlung stets eine öffentliche war, sie mochte in Dresden, Berlin, Frankfurt, Braunschweig, Breslau, Leipzig oder sonst wo abgehalten sein, so glaubte ich zu diesem Behufe die Erlaubniß Königl. Polizei-Direction einholen zu müssen. Auf mein deshalb am 20. Febr. 1842 eingereichtes Gesuch wurde mir am 2. Mai 1842 rescribirt: „daß nach der Entscheidung des Königl. Ministeriums d. J. der nachgesuchten Erlaubniß zur Haltung öffentlicher Vorträge bei Gelegenheit der beabsichtigten Zusammenkunft homöopath. Aerzte allhier nicht Statt gegeben werden könne.“ Daß der Verein nur rein wissenschaftliche Bestrebungen habe, nur ein fördernder für die Medicin überhaupt sei, hatte ich nicht verfehlt nachzuweisen.

Auf eine in demselben Gesuche von mir gemachte Anfrage: „ob ich überall erst Erlaubniß haben müsse, wenn ich über kurz oder lang populäre Vorträge über Homöopathie halten wolle,“ wurde mir keine Nachricht ertheilt.

Am 30. Juli 1841 wurde ich vor Königl. Polizei-Direction der Residenzstadt geladen, um mich wegen angeblichen Selbstmissbrauchens homöopath. Mittel vorzunehmen zu lassen. Ich erklärte, daß der betreffende Kranke seine Arznei aus der homöopath. Apotheke in Braunschweig bezöge und die ihm von mir gereichten Pülverchen eine Arznei im gewöhnlichen Sinne nicht enthalte, sondern nur zur Beruhigung des Gemüths gegeben sei. Ferner wurde von mir angegeben: man könne zu der hiesigen homöopath. Apotheke kein Vertrauen haben, wie den betreffenden Behörden hinweisend bekannt sei, auch nach dem Inhalte einer Ministerial-Bekanntmachung vom 18. October 1833 sei den Aerzten das Recht zugestanden, in dringenden Fällen aus ihren Reise-Apotheken einem Kranken Arznei zu geben. Ueber dem könne Niemand den Aerzten verbieten Kaffe, Thee, Küchensalz, Petersilie, Muskatnuß, Kreide, Holz- und Thierkohle, Kälte, Wärme, Kiebel, Kamille, Kieselerde, Gold, Platina, Zimmt, Schwefel, Wasser etc. (Alles in der Homöopathie Gebrauchtes) unentgeltlich zu verabreichen. Nicht also die heilende Kraft über eine Sache entscheide über die Erlaubniß, sie zu verabreichen.

Ich trug nun noch auf eine chemische Untersuchung des von mir gegebenen Stoffes an. Trotz der eben

angefährten und noch manchen andern von mir hervorgehobenen Gründen und obgleich die chemische Untersuchung nichts ergeben hatte, wurde ich zu 10 Thlr. Strafe verurtheilt. — Die Königl. Landdrostei Hannover bestätigte unter dem 8. April 1842 das Urtheil mit dem Zusätze: „daß es keinen Unterschied machen kann, ob die fraglichen Mittel materielle Heilstoffe enthalten oder nicht.“ Auch das Königl. Ministerium d. J. pflichtete diesem Ausspruche bei. — Wenn nun der Arzt eine Dosis thierischen oder mineralischen Magnetismus, eine Dosis Electricität, Kälte oder Hitze anwenden will, wenn er die Lebensthätigkeit durch einen Aderlaß sofort glaubt ändern zu müssen etc., soll er sich auch dann zum Apotheker — oder an welche andere Behörde wenden?

Seit dem 1. September 1841 behandelte ich die 20 Wochen alte Tochter des Fabrikarbeiters Behrens, Sophie, an Entzündung des Darmkanals mit Erbrechen und Durchfall. Das überall lebensgefährlich erkrankte Kind litt außerdem noch am Stickschusten.

Am 8ten kam der Herr Medicinalrath Krause in das Haus der Pfliegeltern des Kindes, Kreimeyer, sah das kranke Kind zufällig, und nahm, als er erfuhr, daß die Arznei für dasselbe aus meinem Hause geholt worden, das noch vorhandene Pulver nebst dem Papier, worin es gehüllt war (Envelope), zu sich. Man rief mich Abends zum Kinde, weil sich dieses, seit ihm die Arznei weggenommen wäre, verschlimmert habe. Das Vorgefallene ward mir so, wie eben mitgetheilt, vorgetragen. Inzwischen erhielt das Kind, welches ich in der That wieder viel kränker gefunden, von mir aufs Neue Mittel.

Am 13ten wurde mir folgender Brief zugesandt.

„An den Herrn Hofmedicus Dr. Ewert hieselbst.

Sw. Wohlgeboren haben sich erkundigt, wo ein dem Pfliegkinde des Rutschers Kreimeyer bestimmtes Pulver geblieben sei, welches ich an mich genommen habe, da dasselbe nach Ausweis der Signatur und Enveloppe nicht aus einer Apotheke entnommen war und ich dasselbe als ein Specimen einer heimlichen Medicasterei betrachten mußte. Da aber nachher versichert wurde, daß das Pulver von Sw. Wohlgeboren in Ihrer Behausung ausgeheilt worden sei, so würde Sw. Wohlgeboren mich sehr verbinden, wenn Sie eine

Erklärung des Gegentheils mir ertheilen könnten, mit welchem Ersuchen ich die Ehre habe zu beharren hochachtungsvoll und gehorsamst

Hannover, den 12. September 1841.

Krause,

Medicinalrath u. Landphysikus.

Darauf gab ich folgenden Tages nachstehende Antwort:

„v. Haus, den 14. September 1841.

Sw. Wohlgeboren mir gestern zugesandten, jedoch schon vom 12. d. M. datirten, Zeilen enthalten eine Frage an mich, die zu machen ich Ihnen das Recht überhaupt nicht zugestehen kann, abgesehen davon, daß die Residenzstadt Hannover zu Ihrem Physikats-Sprengel nicht gehört und die Physici überall nicht in der Beziehung zu den Aerzten ihres Distriktes stehen, um von deren Behandlungsweise Cognition zu nehmen berechtigt und verpflichtet sein könnten; nur Unregelmäßigkeiten, die sie wahrnehmen, haben sie der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Glauben Sw. Wohlgeboren, daß im fraglichen Falle eine Unregelmäßigkeit vorgelegen, oder bei der von mir, bis jetzt auf gleiche, wie der Ihnen bekannt gewordenen Weise bei dem Kreimeyer'schen Pflegkinde fortgesetzten Behandlung noch vorliege, so muß ich darauf dringen, daß Sie davon gehörigen Orts Anzeige machen, wo ich dann Rede und Antwort stehen werde.

Da es notorisch ist, daß Sie erst dann das Pulver quaest. genommen, nach dem Ihnen die Kreimeyer gesagt: das Kind sei in meiner Behandlung, habe aus meinen Hause Mittel erhalten; so hat von „heimlicher Medicasterei“ hier nicht mehr die Rede sein können.

Wenn ich nun auch für meine Person auf den Eingriff, den Sie sich in Betreff meiner Behandlungsweise erlaubten, aus dem Grunde weiter kein Gewicht lege, als ich aus Erfahrung weiß, daß er für mich bei dem gebildeten Publikum durchaus keinen Nachtheil zur Folge hat; so erlaube ich mir doch, Sie auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, der Sie sich aussetzen dürften, wenn Sie zu einer Zeit einem Kranken unaufgefordert das Heilmittel nehmen, zu der er dieses groß nöthig hatte. So war das Kreimeyer'sche Pflegkind durch Ihren Eingriff 8 Stunden ohne Heilmittel und es ist Thatsache, daß

das Kind in der beregten Zeit viel kränker befunden wurde, als in der Periode, wo es noch mit Arznei versehen war.

Uebrigens enthalte ich mich hier, in Ihre aufgestellte Logik weiter einzugehen, nach der solche Heilmittel, die nach Ausweis ihrer Signatur und Einhüllung nicht aus einer Apotheke entnommen wurden, als Beweis einer heimlichen Medicasterei angesehen werden müsse. Sw. Wohlgeboren empfehle ich mich eben so hochachtungsvoll als gehorsamst

Dr. W. Gwert,

Pharmaceut.

Unter dem selben Datum schrieb mir der Herr Medicinalrath Krause unter Anderm: daß er auch für die Folge „alle Medicamente, die keinen legalen Ursprung haben, der Behörde einliefern werde“.

Nachdem bis zum 18. October 1841 die Angelegenheit geruhet hatte, wandte ich mich um so mehr mit einer Beschwerdechrift an Königl. Landdrostrei Hannover, als ich nach dieser letzten Erklärung fernerweit Beunruhigung und Gefährdung meiner Kranken abseiten des Herrn Krause befürchten mußte. Ich ersuchte somit an diesem Tage Königl. Landdrostrei Hannover:

„den Medicinalrath Dr. Krause ein Verfahren, wie das von mir bezeichnete, für die Folge streng zu untersagen,

indem durch jenes das Gesundheitswohl meiner Pflegbefohlenen, wie klar am Tage liegt, und mein Recht und Ansehen als auctorisirter Arzt höchst empfindlich gefährdet, und verletzt würde.“

Mein Gesuch habe ich dann gehörig motivirt und namentlich angeführt,

daß Herr Krause überall das Recht nicht habe, einem Kranken seine Arznei wegzunehmen, wodurch er Genesung zu gewinnen hoffe, selbst wenn er die Gewalt eines Polizei-Dieners besäße; denn jeder Kranke habe das natürliche Recht, sein eigener Arzt zu sein und zu seiner Genesung Mittel nach eigenem Gutdünken zu wählen, anzufertigen und zu nehmen; er könne namentlich seine Arzneimittel aus einem andern Lande kommen lassen, sich eine Hausapotheke halten, nicht minder steht es ihm frei, durch den Handverkauf aus jeder Apotheke, nicht allein einfache Drogen, sondern auch mancherlei zusammengesetzte Dinge



zu beziehen; er kann und darf aus den Branntweinfläden die verschiedensten medicamentösen Tincturen von Kalmus, Enzian, Orangen, Kümmel, Berrnuth, Taufendgüldenkraut, Goldwasser und andere von den Branntweinschenken nach Guldünken zusammengesetzte Dinge beziehen, so wie auch, wie die öffentlichen Blätter ergeben, in Kaufläden Mittel für Haar-, Zahn-, Ohr-, Magen-, Haut- und andere Krankheiten zu haben sind, wie es jedem Brunnenhändler frei steht, mit s. g. Stahlbrunnen mit schwach- oder stark abführenden Mineralwassern zu handeln. Alle diese Dinge sind nun nach Herrn Krause's Annahme nicht „legal“, weil ihnen die Marke ihres Ursprungs mangelt, weil sie nicht die Form der Einhüllung, nicht die Signatur aus einer der hiesigen allopath. Apotheken haben. Es ist auch nach Herrn Krause's Logik „Medicasterie“ (Quackalberei), wenn ein berechtigter Arzt zu seinen Kuren Heilstoffe benutzt, die von ihm selbst gegeben, oder durch ihn vermittelt sind, wenn sie nicht irgend ein Zeichen an sich tragen, das Herr Krause als eins aus den hiesigen allopath. Apotheken erkennt.

Königl. Landdrostei Hannover konnte ich nun zufällig nachweisen, daß die dem Kreimeyer'schen Pflégkinder von mir unentgeltlich gereichten Mittel aus der homöopath. Apotheke zu Braunschweig für das Kind entnommen waren.

Genannte Behörde rescribirt unter dem 9. März 1842:

„daß ein Grund zu einer Beschwerde gegen den Medicinalrath Dr. Krause wegen Wegnahme eines bei seinen*) Patienten vorgefundenen homöopath. Medicaments überall nicht vorliegt, da derselbe als Physikus nach den Art. 22 und 24 der Apotheken-Verordnung verpflichtet ist, auf selbstdispensirende Aerzte, so wie auf den verbotswidrigen Verkauf von Arzneimitteln ein wachsamcs Auge zu haben und daher ohne Zweifel berechtigt war, das nach Ausweis der

*) Es steht in meiner Beschwerdeschrift nichts von einem Kranken des Herrn Medicinalrath Krause, sondern von einem in meiner Behandlung befindlichen Kinde, was auch noch, bis die Gefahr der Krankheit vorüber war, in meiner ärztlichen Behandlung blieb.

Signatur und Enveloppe einer hiesigen Apotheke nicht entnommene fragliche Pulver zu weiterer Untersuchung an sich zu nehmen.“

Im vorliegenden Falle handelte es sich jedoch nun um ein Mittel, was ich für das fragliche Kind nach gewiesenermaassen in der homöopath. Apotheke zu Braunschweig verschrieben und den Gebrauch desselben nach dem Grade der Krankheit signirt hatte und wobei von einem Verkaufe nicht die Rede sein konnte. Es lag demnach in diesem meinen Verfahren auch nicht Etwas, was gegen das Verbot des Selbstdispensirens, wie es der Herr v. d. Wisch hatte ergehen lassen, gewesen, viel weniger aber noch gegen das Landesgesetz. Mann konnte mich deshalb auch nicht bestrafen. Unternahm ich aber nichts Strafbares, so fragt es sich: ob irgend ein haltbarer Grund vorgelegen, der jene Resolution rechtfertigt, eine Resolution, nach der es einem Physikus frei stehen soll, die, nach Aussage des Kranken von einem andern autorisirten Arzte vermittelten Heilstoffe*) ohne weitere Untersuchung sofort zu confisciren, die Kranken hilflos zu lassen und erst nach Verlauf von Tag und Stunden bei dem ihm namhaft gemachten Arzte nach dem Ursprunge des confiscirten Mittels sich erkundigen zu wollen. Durch diese Resolution ist gewissermaassen der allopath. Arzt von der Regierung berechtigt, auf die Homöopathie vollständig Jagd zu machen. Zu einer weitem Verfolgung meines so offenbar gekränkten Rechts, im vorliegenden Falle bei Königl. Ministerium d. J., fehlte es mir an Vertrauen zum Vorstande dieser hohen Behörde. Auch hatten die verschiedenen Königl. Behörden wegen mancherlei Bescheide, wegen von mir erlegter Strafen, schon gar viel Geld erhalten. Ich ließ demnach die Sache auf sich beruhen, mich der Hoffnung hingebend, daß die gute Sache endlich doch siegen werde.

(Schluß folgt.)

*) Wenn sie auch nicht vom Arzte herkommen, sondern aus jedem beliebigen Kramladen, so hat der Besitzer das Recht, gegen Jeden, der ihm die Mittel confisciren will, in vollem Maasse das Hausrecht zu gebrauchen, wie Jeder der Recht kennt, zu gestehen muß.